

RS Vwgh 1974/1/22 1272/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1974

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §28 Abs1;

BAO §104 Abs2 impl;

1. AVG § 28 heute
2. AVG § 28 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 104 heute
2. BAO § 104 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 104 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

Rechtssatz

Die im § 28 Abs 1 AVG 1950 verankerte Verpflichtung der Partei, jede während eines Verfahrens eingetretene Änderung ihrer "Wohnung" der Behörde mitzuteilen, gilt auch dann, wenn die in Spitalspflege befindliche Partei die Krankenhausadresse als eigene Absenderadresse angegeben hat. Unterläßt sie nach ihrer Entlassung diese Mitteilung, so ist für den Fall, daß die Zustellung nicht bewirkt und die neue Adresse (der neue "Wohnort") nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann gemäß § 28 Abs 2 AVG 1950 vorzugehen (Hinterlegung ohne Zurücklassung einer Anzeige nach § 23 Abs 4 AVG 1950). Die im Paragraph 28, Absatz eins, AVG 1950 verankerte Verpflichtung der Partei, jede während eines Verfahrens eingetretene Änderung ihrer "Wohnung" der Behörde mitzuteilen, gilt auch dann, wenn die in Spitalspflege befindliche Partei die Krankenhausadresse als eigene Absenderadresse angegeben hat. Unterläßt sie nach ihrer Entlassung diese Mitteilung, so ist für den Fall, daß die Zustellung nicht bewirkt und die neue Adresse (der neue "Wohnort") nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann gemäß Paragraph 28, Absatz 2, AVG 1950 vorzugehen (Hinterlegung ohne Zurücklassung einer Anzeige nach Paragraph 23, Absatz 4, AVG 1950).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001272.X01

Im RIS seit

22.01.1974

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at